

Markenfleischprogramm Tierwohl Plus

Kriterienkatalog Rindfleisch

Leitbild

Erfahrung, Vertrauen und Wertschätzung leiten uns in unserem täglichen Handeln. Unsere Kunden erwarten von uns eine hohe **Produkt- und Prozessqualität** sowie **sichere Futter- und Lebensmittel**. Für die Kaufentscheidung spielen darüber hinaus Aspekte wie eine **nachhaltigere Erzeugung und regionale Herkunft von Fleisch und Wurst** eine immer wichtigere Rolle.

Durch unsere vertikale Partnerschaft entwickeln wir Themen wie Tierwohl und Tiergesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, Transparenz der Lieferkette regionale Herkunft und Nachhaltigkeit weiter ständig weiter. Wir sind ein zuverlässiger sowie fairer Partner und pflegen langfristige Geschäftsbeziehungen.

Unsere gemeinsame Basis

Regionale Herkunft	Das Rindfleisch stammt aus Deutschland (4xD-Prinzip: Geburt, Mast, Schlachtung, Zerlegung). Wir beziehen die Tiere überwiegend aus NRW und angrenzenden Bundesländern und stärken so die dort ansässige Landwirtschaft.
Vertikale Partnerschaft auf Vertragsbasis	Auf Basis des Liefervertrages zwischen Schlachthof und RASTING wird eine vertikale Partnerschaft vom Landwirt bis zum Lebensmitteleinzelhandel formuliert. Wir entwickeln unser gemeinsames Vermarktungssystem kundenorientiert weiter.
Zertifizierung	Alle an der Partnerschaft beteiligten Unternehmen sind nach den Kriterien des QS-Prüfsystems für Lebensmittel zertifiziert und lassen sich regelmäßig nach QS-Vorgaben auditieren. Wir legen besonders viel Wert auf einen hohen Erfüllungsgrad der QS-Kriterien.
Haltungsform und Tierwohl	Alle beteiligten Erzeuger erfüllen die Kriterien von QS, der Initiative Tierwohl und des Tierwohl Plus-Programms in der Mast, die regelmäßig und risikoorientiert geprüft werden (s. Neutrale Kontrollen). Durch unangekündigte Audits wird sichergestellt, dass die Kriterien durchgängig eingehalten werden. Darüber hinaus unterstützen wir Maßnahmen und Projekte, die beim Rind das arttypische Verhalten wie Scheuern und Ruhen/Wiederkauen, Bewegung und Sozialverhalten fördern.
Hygiene und Sauberkeit	Die an der Partnerschaft beteiligten Unternehmen präsentieren sich ordentlich und sauber und haben ein innerbetriebliches Hygienekonzept, das mindestens den Anforderungen von QS (Qualität und Sicherheit GmbH) entspricht. Die Ausarbeitung hat schriftlich zu erfolgen und ist auf Verlangen vorzulegen.
Tiergesundheit	Wir unterstützen die Weiterentwicklung des Tiergesundheitsmanagements im QS-System: Befunddatenbank und Antibiotikamonitoring. Ziel ist es, Tiergesundheit auf Basis messbarer Indikatoren in Verbindung mit Beratung kontinuierlich zu verbessern.
Rückverfolgung und Transparenz	Alle beteiligten Unternehmen beteiligen sich am Rückverfolgungssystem fTRACE. Jeder Teilnehmer der Lieferkette ist über das System eindeutig nachvollziehbar.



Markenfleischprogramm Tierwohl Plus

Kriterienkatalog Rindfleisch

Nachhaltigkeit und Ökoeffizienz	<u>Fütterung:</u> Die Landwirte achten zunehmend auf die nachhaltigere Herstellung von zugekauften Futtermitteln. Im Vordergrund steht dabei die ständige Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks (Ökoeffizienz) und nachhaltiger erzeugtes Sojaschrot/-öl. Alle Komponenten müssen in der <u>Mast GVO-frei</u> sein. <u>Klimaschutz:</u> Wir reduzieren über alle Stufen von der Landwirtschaft bis zum Einzelhandel eigenverantwortlich unsere klimarelevanten Emissionen (CO₂-Äquivalente) und dokumentieren dies in unseren Nachhaltigkeitsberichten. <u>Nachhaltigkeitsbericht:</u> Die Vermarktungspartner dokumentieren die Fortschritte in Nachhaltigkeitsberichten. <u>Sozialstandards:</u> Alle Beteiligten des Vermarktungssystems achten darauf, dass die Beschäftigungsverhältnisse dem deutschen Recht entsprechen und angemessene Löhne gezahlt werden. Es wird angestrebt, Werkverträge und Subunternehmen auf ein praktikables Minimum zu reduzieren.
Datenbank	Für das Management des Vermarktungssystems setzen die Vertragspartner eine gemeinsame Datenbank auf (Cloud-Lösung).
Neutrale Kontrollen	Die Vorgaben des Vermarktungssystems werden über von RASTING zugelassene Prüfinstitute kontrolliert. Die Zusatzanforderungen des Programms werden in einem jährlichen Kombiaudit Tierwohl Plus/ITW durch eine neutrale Zertifizierungsstelle geprüft. Gemäß der Prüfsystematik der Initiative Tierwohl findet zusätzlich zum Programmaudit jährlich ein Bestandscheck statt, sodass auf den Betrieben zweimal jährlich Kontrollen durchgeführt werden.
Einhaltung der Vorgaben	Die Einhaltung der Vorgaben des Kriterienkataloges ist für die Vertragspartner und die Außenwahrnehmung sehr wichtig. Sollten Beteiligte die Vorgaben nicht erfüllen bzw. nicht am Managementsystem (z.B. Lieferverpflichtungen, Beratung, Schulungen etc.) teilnehmen, kann dies vertragsgemäß sanktioniert werden. <u>Sanktionierungsmechanismen:</u> • Abmahnung und erhöhte Kontrollhäufigkeit, • Vertragsstrafe bzw. Rückzahlung geleisteter Boni, • befristete Sperrung (Entzug der Lieferberechtigung) oder dauerhafter Ausschluss (Vertragskündigung). Sanktionierungen werden den Vertragspartnern bekannt gemacht.

1. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Betriebe erfüllen in den jeweils gültigen Fassungen:

- die gesetzlichen Vorgaben zur Rinderhaltung,
- die Kriterien der QS Qualität und Sicherheit GmbH
- die Kriterien der Initiative Tierwohl Rind
- die Kriterien des Programms Tierwohl Plus Rind
- und die RASTING-Kriterien.

Betriebsprüfungen werden in der Landwirtschaft gemäß QS, ITW und RASTING-Tierwohl Plus-Kriterien, durch von QS/ITW zugelassene neutrale Kontrollstellen risikoorientiert als Kombiaudit durchgeführt. Zugelassen sind Betriebe, die QS-Status 1 erhalten haben. Betriebe mit QS-Status 2 können ebenfalls zugelassen werden, müssen aber im QS-Folgeaudit Status 1 erreichen, um die Zulassung zu behalten.

1.1 Herkunft	• Die Mast erfolgt überwiegend in NRW bzw. einem vertraglich fixierten Gebiet (Lokalität). • Auf dem Herkunftsnachweis (Lieferschein/Rechnung) muss die VVVO-Nummer des abgebenden Betriebes ausgewiesen sein.
1.2 Genetik	• Zugelassen sind Endprodukte aus fleischbetonten Zuchtlinien (Zweinutzungsrasen, Kreuzungen, Fleischerassen) für die Teilstückvermarktung • Verwendung von Zuchtlinien, die u.a. eine Verbesserung der Fleischqualität und des Genusswertes versprechen.
1.3 Haltung und Tierwohl	• Mastbetriebe erfüllen die Anforderungen des Tierwohl Plus-Programms die sich an den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils aktuellen Fassung orientieren: - Mindestfläche: - bis 150 kg: 1,5 m²/Tier - über 150 bis 220 kg: 2 m² - über 220 bis 400 kg: 3 m² - über 400 kg: 4 m² - Für Tiere mit Zugang zu Außenflächen: ○ Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind.120 Tage/6 Std.) - Für Tiere ohne Zugang zu Außenfläche (Offenfrontstall): ○ Entweder ist eine Längsseite des Stalls auf ihrer gesamten Länge auf mindestens 60 % der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet oder beide Längsseiten des Stalls sind auf ihrer gesamten Länge jeweils auf mindestens 30 % der Wandhöhe dauerhaft offen/geöffnet. Feste Spaceboards gelten als offene Front, sofern der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards in Summe den o.g. Vorgaben entspricht. Dachflächen werden nicht in die Berechnung der offenen Fläche einbezogen. ○ Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen (Außenfläche und Offenfrontstall), wenn Witterungsverhältnisse die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten. Hierfür können Rollwände aus Planen (Curtains) sowie bewegliche Schlitzwände genutzt werden. Die Zeiten und Dauer des Verschlusses sind in allen Fällen mit Angabe des Grundes zu dokumentieren. Vogelschutz- und Windbrechnetze gelten nicht als Verschluss und können dauerhaft genutzt werden. ○ Durch die Öffnungen in einer oder beiden Längsseiten des Stalls muss eine Frischluftzirkulation und -qualität gewährleistet sein, die vergleichbar mit einer Schwerkraftlüftung ist.

1. Landwirtschaft	
	- keine Anbindehaltung - 1. Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) 2. Qualifiziertes Antibiotikamonitoring - Tiere müssen die gesamte Mastdauer, mind. 6 Monate vor der Schlachtung, unter diesen Bedingungen gehalten werden
1.4 Fütterung	• Landwirte, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen oder Futtermittel selbst mischen, müssen die Vorgaben des QS-Futtermittelmonitorings erfüllen. • Aufbewahrung eines Rückstellmusters durch den Futtermittelhersteller (zugekauftes Futter/-komponenten) • Nachhaltigere Futtermittel: Für Zukauffuttermittel gelten die anerkannten Nachhaltigkeits-Standards des europäischen Verbands der Mischfutterhersteller (FEFAC http://www.standardsmap.org/fefac/). Demnach werden keine Sojakomponenten im Futter eingesetzt, die auf nach dem Jahr 2008 illegal gerodeten Ackerflächen angebaut wurden. • eingesetzte Sojaerzeugnisse sind über das QS-Zusatzmodul <u>QS-Soja^{plus}</u> zertifiziert. • <u>Futtermittel ohne Gentechnik</u>: Zugekauftes Futter/-komponenten stammen aus <u>GVO-frei</u> zertifizierten Quellen, vorzugsweise EU-Ware. Dokumentation gemäß Auditkonzept.
1.5 Tränkwasser	• Verwendetes Wasser muss nachweislich Tränkwasserqualität besitzen und mindestens den Empfehlungen des BMEL genügen.
1.6 Medikamente	• Teilnehmende Erzeuger legen besonders viel Wert auf Hygiene und Vorbeugung. • Ziel ist ein bewusster, dem Erkrankungsbild entsprechender minimaler Einsatz von Antibiotika. • Vor der Antibiotikaabgabe sollte vom Tierarzt geprüft werden (gemäß TÄHAV §12c), ob die Erstellung eines Antibiogramms erforderlich ist. • Alle Betriebe nehmen am QS-Antibiotikamonitoring Rind teil.
1.7 Tierschutz	<u>Enthornung</u>: <6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung <u>Schwanz kupieren</u>: unzulässig, Überwachung im Schlachthof <u>Mortalität im Tierbestand</u>: Ab einer Mortalitätsrate >2% pro Halbjahr ist der Hoftierarzt hinzuzuziehen. Die Mortalitätsrate muss für jeden Durchgang dokumentiert und durch Abholscheine belegt werden. <u>Tierbezogene Kriterien</u> (Tierschutzindikatoren, s.a. KTBL Leitfaden) müssen in jedem Mastdurchgang als Halbzeitbewertung durch den Landwirt erfasst werden, insbesondere lahme Tiere, Schwanzverletzungen, Fellverschmutzung sowie stark untergewichtige Tiere.
1.8 Tiergesundheit	• Ein Betreuungsvertrag mit einem Hoftierarzt muss abgeschlossen werden. Der Hoftierarzt muss dem Bündler mitgeteilt werden. • Es werden nur Fresser / Absetzer eingekauft, deren Gesundheitsstatus bekannt ist (Impfstatus, Gesundheitsbescheinigung). Der Gesundheitsstatus der Fresser / Absetzer muss zum Mastbetrieb passen. • Zum Separieren und Pflegen von kranken Tieren müssen ausreichend Tierplätze vorgehalten, als Pflegebucht gekennzeichnet und mit der maximalen Belegungszahl ausgewiesen werden. • Richtwerte Pflegebucht: - o bis 100 Tiere: 3% der Mastplätze - o 101-300 Tiere: 2% der Mastplätze - o > 300 Tiere: 1% • <u>KVP (kontinuierlicher Verbesserungsprozess) - Tiergesundheit</u>:

1. Landwirtschaft	
	- o Halbjährliche Auswertung der Befunddaten für die zurückliegenden 12 Monate. - o Besonders auffällige Betriebe (VVVO) müssen eine neutrale tierärztliche Beratung in Anspruch nehmen. - o Das Beratungskonzept wird vom Bündler koordiniert. - o Die Erstberatung erfolgt auf Kosten des Bündlers, nachfolgende Beratungen auf Kosten des Mastbetriebes - o Die Maßnahmen sind für das jährliche Audit schriftlich zu dokumentieren. • Tierseuchen: Alle Betriebe treffen die gebotenen Hygiene- und Vorsorgemaßnahmen, um das Risiko eines Seuchenausbruchs zu minimieren.
1.9 Freischaltung QS-Datenbanken	Die Mastbetriebe schalten RASTING, den Schlachtbetrieb und den Vertrags-Bündler für die QS-Datenbanken / Monitoringsysteme über ihren QS-Bündler frei, so dass die Ergebnisse über einen „Watcher-Zugang“ einsehbar sind: • QS-Status • QS-Befunddaten – Tiergesundheitsindex • QS-Antibiotikamonitoring
1.10 Ökoeffizienz	Es gilt für alle teilnehmende Betriebe: • Erstellung einer betrieblichen Klimabilanz (CO₂-Äquivalente). • Ermittlung der betrieblichen Nährstoffbilanz (N+P-Salden). Die Umsetzung startet mit Vertragsbeginn, wobei der Anteil der bilanzierenden Betriebe schrittweise erhöht wird.
1.11 Betriebliche Hygiene	Bei Schädlingsbefall, insbesondere von Schadnagern, sowie kriechenden und fliegenden Insekten, muss der Befall mit geeigneten Mittel bekämpft werden. Die Maßnahmen müssen im Schädlingsmonitoring eingetragen werden.
1.12 Food Defense	Der Betrieb verfügt über ein Alarm- und Notfallkonzept
1.13 Fortbildung	Jeder Tierhalter muss nachweislich mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (z.B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen). <u>Die Fortbildungen sollen folgende Themenbereiche abdecken:</u> • Tierhaltung in Frischluftställen • Tiergesundheitsmanagement • Tierschutzindikatoren und deren Bewertung • Umgang mit schwer erkrankten Tieren • Verladung und Tiertransport

2. Tiertransporte

Transportunternehmen **erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, QS-Vorgaben und die nachfolgenden Kriterien** in der jeweils gültigen Fassung. Risikoorientierte Stichprobenartige Tierschutzaudits durch Tierschutzbeauftragte des Schlachtbetriebs (Transportbegleitung, Be- und Entladung).

2.1 Vorbereitung auf den Transport zur Schlachtung	- Für den Transport, inklusive Be- und Entladung, müssen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Sachkundenachweisen vorhanden sein. Das Personal muss nachweislich jährlich geschult werden. - Einhaltung einer Nüchternungszeit von mind. 12 Stunden vor Schlachtung. Eine maximale Nüchternungszeit von 24 Stunden darf jedoch nicht überschritten werden. - Am Schlachtkörper nachgewiesene Ansammlungen von äußerlichen Beschädigungen und Verschmutzungen des Fells werden regelmäßig registriert und an den Erzeuger rückgemeldet.
2.2 Be- und Entladen	- Separater Transport, keine Vermischung mit Tieren aus anderen Haltungsformen - Schlachtpartien, die Tierschutzverstöße aufweisen, werden von der Belieferung ausgeschlossen. - Die Ablieferung nicht transportfähiger Tiere führt zu Sanktionierung.
2.3 Transportzeit	Schonender Transport zum Schlachtbetrieb max. 6 Stunden (Zeit von Beladung mit erstem Tier bis zur Ankunft Schlachthof).
2.4 Wartezeit vor dem Abladen	- Die Wartezeit vor dem Abladen am Schlachtbetrieb beträgt in der Regel max. 1 Std. - Im Sommer steht für beladene Vieh-LKW ein geschützter, mit Kühlmöglichkeit ausgestatteter, Wartebereich zur Verfügung.
2.5 Tierschutz	- Rinder werden so verladen und transportiert, dass Verletzungen und Rangkämpfe vermieden werden. - Transporttote und Nottötungen werden dokumentiert.

3. Schlacht- und Zerlegebetrieb

Schlacht- und Zerlegebetriebe verfügen über eine **EU Zulassung und arbeiten nach den QS- und nachfolgenden Kriterien**. Zugelassen sind nur Betriebe mit QS-Status 1. IFS und BRC Zulassungen können anerkannt werden. Sie werden jährlich durch eine neutrale Zertifizierungsstelle

3.1 Herkunft und Rückverfolgung	- Belieferung nur von Vertragsmästern. - VVVO-Nummern müssen RASTING namentlich bekannt sein (Betriebsliste). - Teilnahme am Rückverfolgungssystem fTRACE, Übermittlung der vollständigen VVVO-Nummer.
3.2 Tierschutzbeauftragte	- Tierschutzbeauftragte sind nach Tierschutzschlacht-VO zugelassen und nehmen regelmäßige Fortbildungen wahr. - Sie überwachen die Prozesse im Schlachthof von der Anlieferung der Tiere bis zur Befunddatenerfassung und leiten Verbesserungsmaßnahmen ein. - Sie pflegen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der amtlichen Überwachung.
3.3 Schlachtung	- Schlachtkörper, die bei der Schlachtung mit Darminhalt verunreinigt wurden sind dauerhaft zu kennzeichnen und aus dem Vermarktungssystem auszuschließen. - Rinder müssen zügig geschlachtet werden.

3. Schlacht- und Zerlegebetrieb	
3.4 Betäubung und Entblutung	• Betäubungsanlagen müssen in Ausrichtung und Anwendung den neuesten Erkenntnissen im Bereich Tierschutz und Fleischqualität entsprechend weiterentwickelt werden. • Die Betäubung erfolgt mit Bolzenschussgeräten und Kopffixierung. • Die Betäubungseffektivität wird durch geeignete Parameter gemäß Tierschutzschlacht-VO kontrolliert (Cornealreflex) • Alle Nachbetäubungen werden erfasst, dokumentiert und ausgewertet (automatisch). • Der Entblutungserfolg wird bei jedem Tier geprüft.
3.5 Videoüberwachung	• Der Prozess vom Abladen der Tiere bis zur Entblutung wird mit Videokameras überwacht.
3.6 Kühlung und Reifung	Die Kühlung sollte folgenden Kriterien gerecht werden: • 24 Std. p.m. muss die Temperatur zwischen +4 bis +7°C sein. • Die Teilstücke werden nach den RASTING-Vorgaben für Rindfleisch im Vakuum gereift.
3.7 Schlachtkörperqualität	<u>Äußere Beschaffenheit des Schlachtkörpers (amtl. Fleischschau)</u> • Ohne Verletzungen durch Tritt und Stoß • Ohne sichtbare äußere Schäden • Auswertung von relevanten Schlachtbefunden und Rückmeldung an den Erzeuger • Rückmeldung an den Erzeuger <u>Handelsklassen:</u> Apparative Klassifizierung der Schlachtkörper in 15er-EUROP-Handelsklassenschema (mit +, Ø, -); Fleischigkeitsklasse: E, U, R+, RØ; Fettstufe 2- bis 3+
3.8 Fleischqualität	• Die Qualität der Teilstücke ist in den RASTING-Spezifikationen definiert. • Ein regelmäßiges Monitoring der Fleischqualität muss erfolgen.
3.9 Qualitätssicherung und Hygiene	• Prozessprüfung Rinderviertel und Teilstücke erfolgt nach Prüfplan. • Einhaltung der mikrobiologischen Richt- und Warnwerte der EU VO 2073/2005. • Grenzwert Rinderhälften: ○ GKZ: $3,5 \times 10^5$ KbE/g ○ Enterobacteriaceae: $1,5 \times 10^5$ KbE/g ○ Salmonellen: n.n. in 25 g • Rückstandskontrollen: ○ Hemmstofftests auf Antibiotikarückstände ○ Elisa-Test auf Tetracycline (Poolproben)
3.10 Befunddaten	• Von allen Rindern wird der Gesundheitsstatus und das Tierwohl im Schlachtbetrieb nach dem QS-Befunddatenschlüssel bewertet • Alle relevanten Befunde werden an die QS-Befunddatenbank zur Berechnung der Tiergesundheitsindizes übermittelt.
3.11 Chargenbildung und Kennzeichnung	• Separate Chargenbildung • Ein dokumentiertes System zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von RASTING-Ware muss vorliegen. • Etikettierung aller Fleischverpackungen (Bedienung, SB-Ware, VA-Ware) nach Haltungsform und RASTING Vorgaben.

3. Schlacht- und Zerlegebetrieb

3.12 Nachhaltigkeit	Der Schlacht- und Zerlegebetrieb verfügt über ein Nachhaltigkeitsmanagement nach anerkannten Standards (DNK oder GRI). Ein Nachhaltigkeitsbericht wird regelmäßig erstellt.
----------------------------	---

4. Fleischtransport

Der Fleischtransport erfolgt ausschließlich durch nach der EU VO 853/2004 zugelassene Betriebe.	
4.1 Fleischtransport	- Transportfahrzeuge müssen den Vorgaben der EU VO 853/2004 entsprechen. - Kühlaggregate müssen so ausgelegt sein, dass während des gesamten Transports die Kerntemperatur des Fleisches nicht über +4°C (Teilstücke) / +7°C (Viertel) ansteigt. - Die Transporttemperatur ist zu registrieren und lückenlos zu dokumentieren.
4.2 Technische Anlagen	Hängevorrichtungen müssen eine allseitige Kühlung von Teilstücken bzw. Vierteln (selten) ermöglichen und verhindern, dass das Fleisch den Boden berührt. Beiladungen sind nicht erlaubt.

5. Fleischwerk

Das Fleischwerk verfügt über eine EU Zulassung und arbeitet nach den QS- und RAQUASIS-Kriterien. Der Betrieb wird jährlich durch eine neutrale Kontrollstelle auditiert. QS- und IFS-Zertifikate liegen vor.	
5.1 Herkunft und Rückverfolgung	- Belieferung von zugelassenen Schlacht- und Zerlegebetrieben. - Teilnahme an Rückverfolgungssystemen
5.2 Verarbeitung	- Separate Chargenbildung - keine geschmacksverstärkenden Zusatzstoffe in der Verarbeitung
5.3 Qualitätssicherung	- Einhaltung der Vorgaben des RAQUASIS-Systems - Mikrobiologische Untersuchungen nach EU VO 2073/2005 - Rückstandskontrollen (u.a. Antibiotika)
5.4 Belieferung	- Belieferung aller Kunden nach einem definierten Bestell- und Lieferrhythmus - Gereinigte Kühlfahrzeuge, mit 0-2°C Temperaturführung
5.5 Nachhaltigkeit	Das Fleischwerk verfügt über ein Nachhaltigkeitsmanagement nach anerkannten Standards (DNK oder GRI). Ein Nachhaltigkeitsbericht wird regelmäßig erstellt.

6. Einzelhandel

Der Einzelhandel nimmt an der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) der EDEKA Rhein-Ruhr teil, ist **QS-zertifiziert** und arbeitet nach dem **HACCP-Handbuch** der EDEKA Rhein-Ruhr, um das regionale Vermarktungssystem in Verbindung mit der Haltungsform werblich und kommunikativ nutzen zu können. Zugelassen sind EH-Betriebe die QS-zertifiziert sind. Unabhängig vom QS Status wird jeder Einzelhandelsbetrieb jährlich durch die neutrale Kontrollstelle auditiert.

6.1 Service	- Die Umsetzung erfolgt durch die Integration in das RASTING-Vermarktungssystem. - Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Vermarktungssystems, des Kundenservice und der Beratung wird das Verkaufspersonal jährlich durch RASTING-Fachberater geschult. - Die Theke ist optisch sauber und ästhetisch zu gestalten, keine irreführende Warenpräsentation. - Eindeutige Kennzeichnung des Fleisches im Verkaufsbereich nach der RASTING-Gestaltungsvorgaben.
6.2 Kühllagerung	- Keine Unterbrechung der Kühlkette - Märkte müssen über einen Kühlraum mit ausreichender Kapazität (getrennte Räume, wenn nicht verpackt) verfügen - Lagertemperatur: 0 bis +4°C - Kerntemperatur: unter +4° C - Kühltemperatur in der Auslage: unter +4° C - Kontrolle der Kerntemperatur der angelieferten Ware. - Aufzeichnung über die Temperaturmessung im Rahmen des HACCP-Konzepts.
6.3 Hygiene / HACCP	- Es gelten die gesetzlichen Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung sowie die aktuellen Vorgaben im HACCP-Handbuch Einzelhandel. - Der Einzelhandel hat ein innerbetriebliches Hygienekonzept nach HACCP zu führen.
6.4 Hygienekontrollen	Jährliche externe Kontrollen durch neutrale Kontrollstelle.
6.5. Markenführung	Auslobung des Haltungsform 3-Programms nach den Gestaltungsvorgaben.

Anerkennung weiterer Programme der Haltungsform 3 – Frischluftstall

Die Vermarktung von Rindfleisch aus Haltungsform 3 – Frischluftstall soll zukünftig auf eine breitere Basis gestellt werden. Dafür werden weitere für diese Haltungsform zugelassene Programme anerkannt.

1 HF3-Programme des EDEKA-Verbands	- alle zugelassenen HF3-Programme des EDEKA-Verbands - o Gutfleisch Strohrind - o Bauerngut Landleben - o Bauernschätze - o BauernLiebe https://www.haltungsform.de/im-ueberblick/ - Anerkennung ab 01.09.2023
---	---

Anerkennung weiterer Programme der Haltungsform 3 – Frischluftstall		
2 Gute Haltung! – Direkt von Bauern	• „Gute Haltung! – Direkt von Bauern“ ist ein zugelassenes Programm für die Haltungsform Stufe 3 Frischluftstall • https://www.haltungsform.de/im-ueberblick/ • Kriterien: https://www.westfleisch.de/landwirtschaft/tierwohlprogramme/gute-haltung Anerkennung ab 01.09.2025	
3 FairFarm	• FairFarm ist ein zugelassenes Programm für die Haltungsform Stufe 3 Frischluftstall • https://www.haltungsform.de/im-ueberblick/ • https://www.fairfarm.net/wp-content/uploads/2023/09/Pruefkonzept-Fairfarm-Rind.pdf • Anerkennung ab 01.02.2026	

Programmlogos	
Zur Kennzeichnung von Fleisch und verarbeiteten Produkten aus dem Tierwohl Plus-Programm können auf Verpackungen und Etiketten folgende Programmlogos in Kombination mit dem Logo der Haltungsform 3 – Frischluftstall verwendet werden:	
Tierwohl Plus	 